

textliche Festsetzungen

- Stellplätze (auch Carport oder Garage) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig; als Grenzbebauung sind sie nur mit Lamellenzaun zum Nachbarn als Sicht- und Lärmschutz zulässig; Höhe des Zaunes zwischen 1,50 m und 2,0 m.
- Versiegelungsgrad: Grundstückseinfahrten und Stellflächen sind mit Rasengitterplatten, Rasenpflaster oder anderen versickerungsfähigen Materialien zu gestalten, um eine hohe Flächenversiegelung zu vermeiden. Der Fugenanteil soll mindestens 30% betragen.
- grünordnerische Festsetzungen:
 1. je angefangene 100 m² versiegelte Grundstücksfläche ist mindestens 1 standorttypischer mittelstämmiger Laub- oder Obstbaum oder 5 Sträucher mit einer maximalen Wuchshöhe von bis zu 2 m zu pflanzen.
 2. Die Pflanzung ist unmittelbar nach beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.